

Allgemeine Informationen zum Baumschutz

München ist eine der schönsten, jedoch auch eine der am stärksten bebauten Städte Deutschlands. Damit kommt dem Baumschutz eine besondere Bedeutung zu. Bereits im Jahr 1976 wurde eine Baumschutzverordnung erlassen.

Ziel ist, die innerstädtische Durchgrünung Münchens auf Dauer zu erhalten. Bäume spenden Schatten, bieten Lebensraum für Vögel, Insekten und andere Kleintiere und verbessern das Kleinklima und die Luftqualität für uns alle.

Wussten Sie, dass gesunde und leistungsfähige Bäume unter optimalen Bedingungen bis zu 70% des Staubs aus der Stadtluft filtern und täglich ca. 6.000 Liter Sauerstoff produzieren?

[Allgemeine Informationen zum Baumschutz](#)

[Informationen zum Antrag auf Baumfällung und Baumveränderung](#)

[Eingriffe in Natur und Landschaft](#)

[Häufige Fragen zum Baumschutz](#)

[Formulare](#)

Die Münchner Baumschutzverordnung schützt folgende Bäume:

alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden, sowie mehrstämmige Bäume, wenn 1 Stamm einen Stammumfang von mindestens 40 cm hat und die Summe aller Stämme mindestens 80 cm ergibt.

Ausgenommen von der Baumschutzverordnung sind Hecken, die als lebende Einfriedungen dienen und durch regelmäßigen Schnitt in Form gehalten werden, sowie Obstgehölze, mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Holzbirne, Holzapfel, Vogelkirsche, Holunder und Hasel"

Ersatzbäume (auch mit geringerem Stammumfang), die für entfernte geschützte Bäume festgesetzt und gepflanzt wurden.

Es gibt im Stadtgebiet München noch andere Schutzgebiete, wie zum Beispiel Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsbestandteile etc.. Nach den jeweiligen [Verordnungen](#)

sind das Fällen, Zuschneiden und sonstige Maßnahmen an sämtlichen Gehölzen (d.h. auch von kleineren Bäumen und Sträuchern, auch an abgestorbenen Gehölzen etc.) grundsätzlich verboten bzw. erlaubnispflichtig. Auskunft hierzu erhalten Sie direkt bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Wo gilt die Baumschutzverordnung im Stadtgebiet?

Sie gilt in im Zusammenhang mit bebauten Bereichen. Der ungefähre Umgriff kann [hier eingesehen](#) werden. Maßgeblich ist jedoch die Umgriffskarte als Anlage zur Baumschutzverordnung, die Sie zu den Parteiverkehrszeiten gerne bei uns einsehen können.

Sie wollen einen geschützten Baum fällen oder zurückschneiden?

Ist die Fällung eines geschützten Baumes, z.B. wegen der Gefährdung der Verkehrssicherheit, aufgrund einer Krankheit oder wegen extremer Verschattung erforderlich oder möchten Sie einen stärkeren Rückschnitt an Ihrem Baumbestand vornehmen, ist an die Untere Naturschutzbehörde schriftlich ein [Antrag \(322 KB, PDF\)](#) zu richten. Ausführliche Informationen dazu erhalten Sie [hier](#). Bitte beachten Sie, dass ohne schriftlichen Antrag auf Fällung oder Baumveränderung eine Begutachtung Ihres Baumbestandes nicht möglich ist.

Für fachliche Beratungen wenden Sie sich bitte an eine anerkannte Fachfirma (Informationen dazu

finden Sie auf der Seite des [Verbands für Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e.V.](#))



Bäume und Artenschutz

Allgemeiner Artenschutz:

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten seit dem 01.03.2010 strengere Vorschriften des Allgemeinen Artenschutzes für die Beseitigung und den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern. Ziel des Allgemeinen Artenschutzes ist es, den Vögeln in der Brutzeit zwischen dem 1. März und 30. September weder durch Fällungen noch durch Schnittmaßnahmen unnötig Nist- und Brutstätten zu entziehen.

Gegebenenfalls muss daher die beabsichtigte Maßnahme so organisiert werden, dass Fällungen und Schnittmaßnahmen außerhalb der oben genannten Brutzeit durchgeführt werden.

Betroffen sind davon grundsätzlich erst einmal alle Sträucher, Hecken und andere Gehölze, wie zum Beispiel älterer Efeu im Stadtgebiet, unabhängig von ihrem Standort, und zum Teil auch Bäume.

Einige Maßnahmen an Gehölzen sind jedoch weiterhin ganzjährig erlaubt. Dies bedeutet aber nicht, dass die Genehmigungspflicht nach der Baumschutzverordnung außer Kraft gesetzt wird; bei den Verboten des Allgemeinen Artenschutzes steht nämlich nur der Zeitpunkt der Maßnahme und nicht die Zulässigkeit der Maßnahme als solche auf dem Prüfstand.

Ganzjährig erlaubt ist vor dem Hintergrund des Allgemeinen Artenschutzes insbesondere Folgendes:

Das Fällen oder Beschneiden von Bäumen in gärtnerisch genutzten Grundstücken, also in den üblichen Hausgärten (bei Vorlage einer ggf. notwendigen Genehmigung nach der Baumschutzverordnung), sowie Bäumen im Wald.

Der schonende Form- und Pflegeschnitt bei Hecken und Sträuchern, bei dem der jährliche Zuwachs entfernt wird. Das vollständige Entfernen von Hecken und Sträuchern muss dagegen in den Monaten Oktober mit Februar geschehen.

Der fachgerechte, schonende Form- und Pflegeschnitt an Bäumen in Grünanlagen, Sportplätzen, Straßengraben, in Parks und parkartigen Beständen in Wohnanlagen.

Die Fällung von Bäumen oder das Durchführen von Schnittmaßnahmen zur notwendigen Gefahrenabwehr

Die Beseitigung von geringfügigem Gehölzbestand im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen Bauvorhabens.

Bei behördlich angeordneten oder genehmigten Maßnahmen, etwa im Rahmen einer Baugenehmigung, einer Fällerlaubnis oder eines Planfeststellungsbeschlusses, aber auch nur dann, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und nicht zu einem anderen Zeitpunkt oder auf andere Weise durchgeführt werden können

Wenn im Einzelfall im Zeitraum März bis September doch einmal Schnittmaßnahmen als unaufschiebbar erscheinen, die nicht unter die ganzjährig zulässigen Maßnahmen fallen, dann kann ein Antrag auf Befreiung (§ 67 BNatSchG) bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Hier werden jedoch strenge Maßstäbe angelegt. Erfolgsaussichten bestehen nur, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse an der Maßnahme besteht oder Nachweise vorgelegt werden können, mit denen eine unzumutbare Belastung belegt werden kann und die Abweichung von den naturschutzrechtlichen Standards auch noch mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Besonderer Artenschutz:

Der oben erläuterte Allgemeine Artenschutz ist nicht zu verwechseln mit dem schon seit Jahren geltenden **B e s o n d e r e n** Artenschutz in § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Dieser verbietet die Zerstörung tatsächlich vorhandener oder regelmäßig benutzter Brut- oder Nistplätze, z.B. das Nest der Amsel in der Hecke, die Spechthöhle im Baumstamm, die von Fledermäusen regelmäßig benutzte Baumhöhle, die nistenden Spatzen in den Mauernischen.

Alle europäischen Vogelarten sind nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders oder sogar streng geschützt. Es dürfen daher Maßnahmen an Gehölzen (Bäume, Sträucher, älterer Efeu, etc.) nur dann vorgenommen werden, wenn keine Vögel oder von ihnen belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG).

Dies gilt vor allem in der jährlichen Hauptbrutsaison von Mitte März bis Mitte Juli, kann aber auch außerhalb dieses Zeitraumes einmal von Bedeutung sein. So können sich etwa auch die - wie die Vögel besonders geschützten - Fledermäuse regelmäßig, auch in den Herbst- und Wintermonaten, in Bäumen mit Höhlungen aufhalten.

Vergewissern Sie sich bitte eigenverantwortlich unmittelbar vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen, ob belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt sind.

Vermeiden Sie bitte grundsätzlich Störungen in der Brutsaison gerade auch im Zusammenhang mit dem Abbruch, Neubau oder Sanierung von Gebäuden.

Wenn die Durchführung einer beeinträchtigenden Maßnahme dennoch unvermeidbar ist, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) durch die dafür zuständige Höhere Naturschutzbehörde, der Regierung von Oberbayern (Maximilianstr. 39, 80534 München, Tel. 2176-0).

Damit vermeiden Sie es auch sich bei Durchführen der Maßnahme strafbar zu machen oder gegen Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts zu verstoßen (§ 69, § 71 BNatSchG).